

GEBÜHRENORDNUNG

Anhang zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren

Die Einwohnergemeinde beschliesst, gestützt auf das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren vom 16. August 2005 folgende Gebührenordnung:

- § 1 Ersatzabgabe für Abstellplätze**
(§ 5 Gebührenreglement)
- Die Ersatzabgabe für Abstellplätze beträgt:
- für einen oberirdischen Abstellplatz Fr. 8'000.00
 - für einen unterirdischen Abstellplatz Fr. 20'000.00
- § 2 Anschlussgebühren Abwasser**
(§ 10 Gebührenreglement)
- ¹ Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt:
- wenn Grundeigentümerbeiträge bezahlt wurden:
18.00 Fr./m²_{ZGF}.
 - wenn keine Grundeigentümerbeiträge bezahlt wurden:
28.00 Fr./m²_{ZGF}.
- ² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von unbelastetem Regenabwasser beträgt:
- wenn Grundeigentümerbeiträge bezahlt wurden:
9.00 Fr./m²_{ZGF}.
 - wenn keine Grundeigentümerbeiträge bezahlt wurden:
14.00 Fr./m²_{ZGF}.
- § 3 Benützungsggebühren Abwasser**
(§ 11 und § 12 Gebührenreglement)
- ¹ Die Grundgebühr beträgt Fr. 100.00 bis Fr. 200.00, zur Zeit Fr. 130.00, pro Wohnung und Jahr gem. § 11, Abs. 3 und 5
- ² Die Grundgebühr für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe beträgt Fr. 100.00 bis Fr. 200.00, zur Zeit Fr. 130.00, pro angefangene 700m³ umbauten Raum und Jahr.
- ³ Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.50 bis 3.00 Fr, zur Zeit Fr. 2.00, pro m³ Wasserverbrauch.
- ⁴ Die Benützungsggebühr (Grund- und Verbrauchsgebühr) für Grosseinleiter wird gemäss §12 Absatz 5 des Gebührenreglementes bestimmt.
- ⁵ Für laufende Brunnen oder andere Anlagen ähnlicher Art welche nicht von der öffentlichen Wasserversorgung gespiesen werden und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind wird jährlich eine pauschale Gebühr von Fr. 50.00 erhoben.

**§ 4 Anschlussgebühren
Wasserversorgung**
(§ 15 Gebührenreglement)

¹ Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen beträgt für:
Einfamilienhäuser: Fr. 4'000.00

Mehrfamilienhäuser:
a) für die erste Wohnung: Fr. 4'000.00
b) für jede weitere Wohnung: Fr. 1'400.00

Geschäfts- und Gewerbebetriebe
a) bis 700 m3 umbauten Raum: Fr. 4'000.00
b) für jeden weiteren m3: Fr. 2.00
c) für jede Wohnung: Fr. 1'400.00

² Nachzahlungen bei Um- und Anbauten:

a) Bei Einbau von selbständigen Wohnungen:
pro Wohnung: Fr. 1'400.00

b) Bei Vergrößerung von Geschäfts- und
Gewerbebetrieben ab 100 m3 umbauten Raum:
pro m3 umbauten Raum Fr. 2.00

³ Wenn keine Grundeigentümerbeiträge an
Wasserversorgungsanlagen bezahlt wurden,
beträgt die Anschlussgebühr für:

Einfamilienhäuser: Fr. 7'000.00

Mehrfamilienhäuser:
a) für die erste Wohnung: Fr. 7'000.00
b) für jede weitere Wohnung: Fr. 2'450.00

Geschäfts- und Gewerbebetriebe
a) bis 700 m3 umbauten Raum: Fr. 7'000.00
b) für jeden weiteren m3: Fr. 3.50
c) für jede Wohnung: Fr. 2'450.00

⁴ Nachzahlungen bei Um- und Anbauten wenn
keine Grundeigentümerbeiträge an Wasserver-
sorgungsanlagen bezahlt wurden:

a) Bei Einbau von selbständigen Wohnungen:
pro Wohnung: Fr. 2'450.00

b) Bei Vergrößerung von Geschäfts- und
Gewerbebetrieben ab 100 m3 umbauten Raum:
pro m3 umbauten Raum Fr. 3.50

**§ 5 Benützungsg-
ebühren Wasser-
versorgung**
(§ 16 Gebührenreglement)

¹ Die Grundgebühr beträgt pro Wohnung und pro Gewerbe- und
Dienstleistungsbetrieb Fr. 100.00 bis 200.00 pro Jahr.

² Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.10 bis 2.20 Fr, zur Zeit
Fr. 1.10, pro m3 Wasserbezug.

§ 6 Bauwasser
(§ 17 Gebührenreglement)

Bauwasser wird pro Neubau gegen eine Pauschalgebühr von Fr. 150.00 abgegeben. Zu statistischen Zwecken kann die Werk- und Umweltkommission eine Wasseruhr montieren.

**§ 7 Baubewilligungs-
gebühren**
(§ 20 Gebührenreglement)

Für die Beurteilung von Baugesuchen werden folgende Gebühren erhoben:

a) für sehr kleine oder nur meldepflichtige Objekte	Fr.	40.00
b) für kleine Bauvorhaben, kleine An- und Umbauten	Fr.	100.00
c) für Garagen und Doppelgaragen	Fr.	160.00
d) An- und Umbauten	Fr.	300.00
e) Einfamilienhaus Neubauten	Fr.	700.00
f) landwirtschaftliche Siedlungen	Fr.	1'000.00
g) Mehrfamilienhäuser für die erste Wohnung	Fr.	700.00
für jede weitere Wohnung	Fr.	100.00
h) kleine Geschäftshäuser und Gewerbebauten (bis 1200 m ³)	Fr.	1'000.00
i) grosse Geschäftshäuser und Gewerbebauten	Fr.	1'500.00

**§ 8 Abfallbeseitigungs-
gebühren**
(§ 13 Abfallreglement)

¹ Die jährliche Gebühr für die Abfallbeseitigung (Kehrichtgebühr) beträgt:

a) Mehrpersonenhaushalt	Fr. 180.-- bis Fr. 230.--
b) Einpersonenhaushalt	Fr. 90.-- bis Fr. 140.--
c) Geschäft und Gewerbebetrieb	Fr. 180.-- bis Fr. 230.--

Zur Zeit betragen die Gebühren Fr. 90.-- für Einperson- und je Fr. 180.-- für Mehrpersonenhaushalte und Geschäfte

² Häckseldienst

Häckselgut gebunden *zum Abtransport*

Bündel 1,5 m x ø 60 cm	Gebührenmarke	Fr. 5.60
Bündel 1,5 m x ø 30 cm	Gebührenmarke	Fr. 2.80

Häckselgut lose *zum Eigengebrauch*

2 m x ø 1 m	Gebührenmarke	Fr. 5.60
2 m x ø 50 cm	Gebührenmarke	Fr. 2.80

³ Grünabfuhr

140 Liter-Container	Gebührenmarke	Fr. 5.60
140 Liter-Container <i>1/2 gefüllt</i>	"	Fr. 2.80
240 Liter-Container	" 2 Stk.	à Fr. 5.60

§ 9 Inkrafttreten

- ¹ Diese Gebührenordnung tritt gleichzeitig mit dem Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren im Sinne eines Anhangs in Kraft.
- ² Die Gebührenordnung wird bei Bedarf durch den Gemeinderat angepasst. Die Anpassungen treten nach der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.
- ³ Die aktuell gültigen Gebühren (§3, §5, §8) werden zum Zweck einer ausgeglichenen Rechnung durch den Gemeinderat im Rahmen der definierten Spannweite festgelegt und in Kraft gesetzt.

§ 10

Die Teilrevision des § 5 der Gebührenordnung - Anhang zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Bau- und Justizdepartement genehmigt ist, per 01.01.2023 in Kraft.

**Beschluss des
Gemeinderates vom**

09. Mai 2005

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. *1573* genehmigt.
Solothurn, *24. 10. 20 22*
Staatsschreiber:

A.F.



